

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln
Tel. 0221/16 79 39 45
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Verfassungsschutz kriminalisiert AZADÎ als „sicherheitsgefährdend“

Im Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz findet sich unter der Rubrik „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern“ erstmalig auch AZADÎ (Seite 233). In dem kurzen Text wird festgehalten, dass es sich bei dem Rechtshilfefonds um einen Verein handle, „dessen Hauptzweck in der finanziellen beziehungsweise materiellen Unterstützung von Personen liegt, die aufgrund ihrer Tätigkeit für die PKK in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden“. So würden „zum Beispiel ganz oder teilweise Anwalts- und Prozesskosten“ übernommen oder „Zeitungsabonnements PKK-naher Zeitschriften für verurteilte Personen“ finanziert. Die Interpretation der von AZADÎ seit nunmehr über 20 Jahren geleisteten Unterstützungsarbeit für von der bundesdeutschen Kriminalisierungspolitik betroffenen Menschen: „Auf diese Weise sollen die Betroffenen auch weiterhin an die Organisation gebunden werden. Es bestehen enge Verbindungen zu PKK-nahen Organisationen sowie zur linksextremistischen Gefangenenhilfsorganisation Rote Hilfe e.V.“

Zur Klarstellung:

AZADÎ versteht sich seit seiner Gründung im Jahre 1996 als ein nicht ausländischer Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die in Deutschland lebenden politisch aktiven Kurdinnen und Kurden sowie jene, die sich mit ihnen solidarisieren, zu unterstützen. Das politisch motivierte PKK-Betätigungsverbot, das der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) im November 1993 verfügte, hatte zu umfassenden Verboten und einer flächendeckenden Kriminalisierung von Aktivitäten und Personen geführt. Das veranlasste Antirepressions- und Bürgerrechtsgruppen, anwaltliche Organisationen, Mitglieder von Parteien, eine Reihe von Einzelpersonen und Vertreter*innen kurdischer Organisationen zu einem Aufruf, sich mit den Kurdinnen und Kurden zu solidarisieren und gegen die Repression zu unterstützen. Aus dieser Initiative ging 1996 der Rechtshilfefonds AZADÎ hervor.

Zu den Aufgaben des Vereins gehörte von Anfang an die finanzielle Unterstützung von Personen, die aufgrund des Betätigungsverbots strafrechtlich verfolgt wurden und bis heute werden (insbesondere wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz: Rufen verbotener Parolen, Zeigen verbotener Symbole, Spenden oder Spendensammeln). Es werden ferner Kurd*innen unterstützt, denen wegen politischer Betätigung (sei es die Teilnahme an genehmigten Demonstrationen, das Aufsuchen von kurdischen Vereinen oder der Besuch von Veranstaltungen mit einem kurdischen Bezug wie z.B. die Ermordung der drei kurdischen Aktivistinnen 2013 in Paris oder der gesundheitliche Zustand von Abdullah Öcalan) eine Einbürgerung verweigert oder eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder der Asylstatus aberkannt wird.

Selbstverständlich gehört zu diesen Aufgaben auch die Unterstützung der kurdischen politischen Gefangenen, die wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer

terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 129b StGB) inhaftiert, angeklagt und verurteilt werden.

Diese erhalten von AZADÎ monatlich einen Betrag zum Einkauf in den Gefängnissen. Darüber hinaus werden die Kosten für Bücher und die Abogebühren für die Zeitung

„Hürriyet“ – sofern sie gewünscht wird – übernommen. Die Zeitung Yeni Özgür Politika wird vom Vertrieb kostenlos zur Verfügung gestellt. Sämtliche Bücher, die die Gefangenen auf deren Wunsch hin erhalten, sind zuvor durch den Ermittlungsrichter beim BGH genehmigt worden.

In dem monatlich erscheinenden ca. 10 – 15 Seiten umfassenden AZADÎ-infodienst werden unter der Rubrik „Unterstützungsfälle“ diese Ausgaben dokumentiert. Darüber hinaus wird über Prozesse berichtet, über aktuelle innen- und asylpolitische Entwicklungen, über die politische Lage in der Türkei und anderen kurdischen Siedlungsgebieten sowie über international relevante Ereignisse. Außerdem treten Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen von AZADÎ als Referent*innen und Redner*innen auf.

Nicht zuletzt organisiert AZADÎ internationale Fachtagungen und gibt Broschüren heraus (z.B. aus Anlass des 10., 15. bzw. 20. Jahrestages des PKK-Verbots, zum Thema „Minderheitenschutz, Selbstbestimmungsrecht und Autonomie“ als Beitrag für eine Lösung der kurdischen Frage in der Türkei oder zu den politischen Gefangenen in Deutschland).

Kontakt pflegt AZADÎ naturgemäß zu kurdischen Organisationen; darüber hinaus zu Bürgerrechts-, Flüchtlings- und Antirepressionsgruppen, Anwaltsorga-



nisationen im In- und Ausland.

Verbindungen bestehen seit Gründung von AZADÎ zur Roten Hilfe, die sich mehr als Schutz- und Solidaritätsorganisation denn als „Gefangenenhilfsorganisation“ versteht, was allerdings nicht ausschließt, dass sie auch Gefangene unterstützt.

Die Nennung von AZADÎ im Jahresbericht 2015 ist der Versuch des Bundesinnenministers – Dienstherr des VS, eine Solidarisierung mit den Kurdinnen und Kurden bzw. mit unserem Verein zu torpedieren. Vor dem Hintergrund der seit dem vergangenen Jahr intensivierten deutsch-türkischen Zusammenarbeit nicht nur auf dem Sektor der Flüchtlingsabwehr, sondern auch hinsichtlich einer verstärkten geheimdienstlichen Kooperation unter dem Deckmantel des Anti-Terror-Kampfes, will der Bundesinnenminister offenbar die Repression auf demokratisch legitimierte Solidaritätsarbeit wie die von AZADÎ erweitern. Der lange Arm des türkischen Autokraten Recep Tayyip Erdoğan darf nicht noch länger werden.

Die Strategie des Staates aus den 1970er-Jahren darf sich 40 Jahre später nicht wiederholen. Zu jener „bleiernen Zeit“ wurden Gruppen, Organisationen und Anwalt*innen, die radikale Kritik an den herrschenden Verhältnissen übten bzw. politische Gefangene betreuten oder verteidigten, allesamt in den Dunstkreis des Terrorismus gerückt und für vogelfrei erklärt.

(PM 1.7.2016)

Das Komitee für Grundrechte und Demokratier hat eine Pressemitteilung herausgegeben, die [hier](http://www.grundrechtekomitee.de/node/797) (www.grundrechtekomitee.de/node/797) gelesen werden kann.

PROZESSE, AUSLIEFERUNGEN, AUSWEISUNG

Prozesseröffnung gegen Kenan BAŞTU vor OLG Celle

Am 9. Juni wurde das §129b-Hauptverfahren gegen Kenan BAŞTU vor dem OLG Celle eröffnet.

Ihm wirft die Anklage vor, dass er unter dem Decknamen „Mahir“ seit Mitte 2014 u.a. in Hannover und seit Juli 2015 im Bereich Sachsen als Gebietsleiter der PKK tätig gewesen sein soll. Wie in allen anderen

129b-Verfahren wird auch Kenan Baştu keiner individuellen Straftat beschuldigt. Organisatorische, personelle und finanzielle Angelegenheiten, für die der Kurde zuständig gewesen sein soll, stempeln die politisch Verantwortlichen und die von ihnen beauftragten Strafverfolgungsbehörden – wie in der Türkei – zu terroristischen Handlungen.

Kenan Baştu wurde am 21. Oktober 2015 in Dresden festgenommen; er befindet sich in der JVA Celle.

Delegation aus der Türkei besuchte Prozesse und sprach mit Angeklagten

Eine Menschenrechtsdelegation aus der Türkei hat sich für eine Woche in der BRD aufgehalten, um einerseits auf Veranstaltungen über die aktuelle Situation in den kurdischen Gebieten zu informieren und andererseits §129b-Prozesse zu beobachten und die Gelegenheit wahrzunehmen, mit einigen Angeklagten Gespräche zu führen. Zur Delegation gehörten: Rechtsanwalt Ercan Kanar (Mitglied der Plattform „Verteidiger für die Freiheit“), Özlem Gümüştaş (Anwaltsbüro der Unterdrückten), Frau Şule Recepoğlu (Jurist*innenverein für Freiheit), Kazim Bayraktar (ehemaliger ÇHD-Vorsitzender) und Kemal Toraman vom Anwaltsbüro Istanbul.

Es wurde u.a. der Prozess gegen Bedrettin Kavak in Hamburg besucht, Ahmet Celik in der JVA Köln und der Prozessaufakt der zehn TKP/ML-Angeklagten vor dem OLG München.

(Azadi)

OLG München: Prozessaufakt gegen 10 türkische Linksaktivisten

Bürgerrechtsorganisationen: Deutsche Strafjustiz „Erfüllungsgehilfe von Erdoğan und AKP“



Zur Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 129b StGB gegen zehn türkische Linksaktivisten vor dem Staatsschutzsenat des OLG München am 17. Juni, nahmen das Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., der RAV und die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ) Stellung. Den Angeklagten wird die Mitgliedschaft in der 1972 in der Türkei gegründeten TKP/ML vorgeworfen, die weder in Deutschland verboten ist noch auf irgendeiner Terrorliste geführt wird – außer als verbotene Organisation in der Türkei. In ihrer Pressemitteilung vom 16. Juni heißt es u.a.: „Nach unserer Ansicht ist der türkische Staat in seiner derzeitigen Verfassung keine die Würde des Menschen achtende staatliche Ordnung. Es ist bekannt, dass die Republik Türkei seit mehreren Jahren in vielfältiger Art und Weise die terroristische Vereinigung Islamischer Staat unterstützt, u.a. durch die Lieferung von Waffen, durch unentgeltliche Behandlung verletzter IS-Kämpfer, durch Zurverfügungstellung türkischen Staatsgebietes für Angriffe des IS auf die kurdischen Gebiete in Syrien sowie durch bis in das Jahr 2016

andauernde Geschäftsbeziehungen.“ Dies stelle einen Verstoß gegen Völkerrecht dar.

Vor dem Hintergrund der „immensen Zerstörungen“ in den kurdischen Gebieten der Türkei sowie der Aufhebung der parlamentarischen Immunität von mehr als einem Viertel der HDP-Abgeordneten seien die „Grundlagen für eine Verfolgung von türkischen und kurdischen Organisationen in Deutschland“ nicht gegeben. „Während in Deutschland fast täglich von Nazis und Rassist_innen Anschläge auf unbewohnte und bewohnte Flüchtlingsunterkünfte, die in den meisten Fällen unaufgeklärt bleiben, verübt werden, führt die Bundesanwaltschaft mit einem enormen Aufwand ein Verfahren gegen die zehn Angeklagten. Gleichzeitig werden derzeit so viele Verfahren gegen Kurden geführt, denen vorgeworfen wird, Kader der PKK zu sein, wie schon seit Jahren nicht mehr.“ Die deutsche Strafjustiz mache sich damit zum „Erfüllungsgehilfen von Erdoğan und der AKP“. Solange die Türkei permanent internationales Recht und die Menschenrechte mit Füßen trete, sei die „türkische Staatsräson kein Schutzobjekt des deutschen Strafrechts.“

Müslüm Elma: Sich beugen, steht nicht zur Diskussion

Der erste Verhandlungstag war begleitet von lautstarken Solidaritätsbekundungen. Mehrere hundert Prozessbeobachter*innen waren nach München gekommen und demonstrierten vor dem Gerichtsgebäude, die auch im überfüllten Sitzungssaal zu hören gewesen sind. Beim Betreten des Gerichtssaales haben die Angeklagten deutlich gemacht, dass sie trotz über 14 Monaten Untersuchungshaft unter besonders schwierigen Bedingungen nicht gebrochen sind. Die Verteidiger berichteten nach dem ersten Verhandlungstag darüber, dass die Angeklagten vor dem Transport zum Gericht zahlreichen Schikanen ausgesetzt gewesen seien. Einige von ihnen hätten sich zuvor „vollständig entkleiden“ müssen, obwohl dies nicht richterlich angeordnet worden sei. Andere seien „nicht nur mit an den Körper gefesselten Händen, sondern auch mit Fußfesseln transportiert“ worden. Weil diese sich gegen die Maßnahmen weigerten, habe man sie „zum Auto und in das Gerichtsgebäude getragen“. Der Vorsitzende Richter habe zu Anfang des Prozesses erklärt, sich dafür einsetzen zu wollen, dass diese Praxis künftig unterbleibt. Einer der Angeklagten, Müslüm Elma, der 22 Jahre seines Lebens in türkischer Haft und brutaler Folter ausgesetzt war, gab in Ergänzung zu einem Antrag seiner Verteidiger eine Erklärung ab. Die Vielzahl der Schikanen erwecke bei den Angeklagten den Eindruck, dass der Vorwurf des „Terrorismus“ für alles ausreiche und auch die Haltung des Gerichts ihm gegenüber bestimme. Dieser Begriff passe auch gut in das imperialistische Recht, „denn das Drehbuch, das uns hier auf die Bänke zwingt, ist ein gemeinsames Produkt des deutschen und türkischen Staates.“ Über

den Angeklagten schwebte das „Demokratie-Schwert des heutigen Europas.“ Doch: „Wir können Schmerz ertragen. Wir können auch unser Leben lassen. Aber sich beugen, steht nicht zur Diskussion.“

Informationen über den weiteren Fortgang des politisch motivierten Verfahrens:

<https://tkpml-prozess-129b.de/de/>

Bericht vom ersten Prozesstag: <https://www.tkpml-prozess-129b.de/de/17-06-2016/>

Länderübergreifende politisch motivierte Verfolgung kurdischer Aktivist*innen: Hasan Dutar an Deutschland überstellt

Am 28. Juni wurde der in Deutschland lebende kurdische Politiker Hasan Dutar von Dänemark an die deutsche Justiz überstellt und in die JVA Hamburg-Holsten-
glacis gebracht.

Er war am 8. Juni aufgrund eines europäischen Haftbefehls, der auf einem Haftbefehl des Oberlandesgerichts Hamburg beruhte, in Kopenhagen fest- und in Auslieferungshaft genommen worden. Ausgerechnet an dem Tag, an dem dort ein Prozess endete, in dem Hasan Dutar freigesprochen wurde.

Er und andere kurdische Aktivisten waren beschuldigt worden, Spenden für den damaligen kurdischen Fernsehsender ROJ-TV gesammelt zu haben, dem unterstellt wurde, Propaganda für die PKK verbreitet zu haben. Der Sender verfügte über eine dänische Sendelizenz. Jahrelang hatte die türkische Regierung massiven Druck auf Dänemark ausgeübt, ROJ-TV diese Lizenz zu entziehen. Die dänischen Behörden weigerten sich jedoch, den Forderungen aus der Türkei nachzukommen.

Erst die Nominierung des damaligen dänischen Ministerpräsidenten Fogh Rasmussen zum NATO-Generalsekretär hatte zu einem Verbot von ROJ-TV geführt. Die türkische Regierung hatte ihre Zustimmung zu seiner Ernennung von einem Lizenzentzug abhängig gemacht.

Im Dezember 2012 ist Hasan Dutar auf Ersuchen der dänischen Justiz in Zweibrücken festgenommen und im Februar 2013 nach Dänemark überstellt und dort inhaftiert worden.

Das Hauptverfahren gegen elf kurdische Aktivisten begann am 28. August 2013. Zur Prozessbeobachtung reisten Dutars Verteidiger im September aus Deutschland nach Kopenhagen. Hierbei hatten sie auch die Möglichkeit, Hasan Dutar, der sich als einziger Angeklagter in U-Haft befand, zu besuchen. Sie berichteten von erschreckenden Haftbedingungen, entwürdigenden Durchsuchungsmaßnahmen und mangelnder ärztlicher Versorgung ihres unter gesundheitlichen Problemen leidenden Mandanten.

Ihr Besuch habe noch einmal deutlich gemacht, dass die Behörden im politischen Strafrecht „länder-

übergreifend von ihren umfangreichen Eingriffsbefugnissen Gebrauch machen“, schrieben die Anwälte in ihrem Bericht.

Sie konnten später erreichen, dass ihr Mandant aus der Haft entlassen wurde unter der Bedingung, dass er alle Verhandlungstermine in Kopenhagen wahrnimmt. Das hat Hasan Dutar 3 Jahre lang getan ! [...]

(PM Azadi v. 29.6.2016)

Schweden überstellt Zeki Eroğlu an deutsche Justiz

Am 6. Juli wurde der kurdische Aktivist Zeki Eroğlu (36) von der schwedischen Justiz an Deutschland überstellt und wird heute dem Hafttrichter zur Eröffnung des Haftbefehls vorgeführt.

Zeki Eroğlu war aufgrund eines von der deutschen Justiz beantragten europäischen Haftbefehls am 13. April in Stockholm fest- und in Auslieferungshaft genommen worden. Der Kurde verfügt über einen anerkannten Asylstatus in der Schweiz.

Er wird von den deutschen Strafverfolgungsbehörden beschuldigt, sich als Mitglied in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§129a/b StGB) betätigt zu haben. So soll er zeitweise für das PKK-Gebiet Stuttgart verantwortlich gewesen sein.

Mit Zeki Eroğlu befinden sich nunmehr zwölf kurdische exilpolitisch aktive Personen in deutscher U- bzw. Strafhaft – so viele Gefangene wie seit langer Zeit nicht mehr.

Diese unerträgliche, von politischen Interessen geleitete Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden muss endlich beendet werden. Sie ist zutiefst undemokratisch und steht jeglichen Friedensbemühungen, für die sich die kurdische Bewegung seit langem einsetzt, diametral entgegen. Sie torpediert alle Initiativen und Aktivitäten und ermuntert das türkische Regime, seine Kriegsstrategie fortzusetzen. Das darf nicht so weitergehen!

(PM Azadi v. 7.7.2016)

Zeki Eroğlu befindet sich in der JVA Schwäbisch Hall, Kolpingstr. 1, 74523 Schwäbisch Hall

Prozessbeobachterin schreibt RichterIn: Ahmet Çelik darf nicht für sein Friedensengagement bestraft werden!

Carola D., eine Mitarbeiterin von Amnesty International, die den Prozess von Ahmet Çelik vor dem OLG Düsseldorf, von Anbeginn an besucht, hat sich mit einem Schreiben vom 6. Juli 2016 an die Vorsitzende RichterIn, Frau Dr. Hohoff, gewandt. Sie sei sehr berührt vom Schicksal des kurdischen Volkes, seiner politischen Verfolgung und Diskriminierung in Vergangenheit und Gegenwart. „Das sollte uns doch mahnend an das Schicksal der Armenier und jüdischen Men-

FREIHEIT FÜR DIE KURDISCHEN POLITISCHEN GEFANGENEN IN DEUTSCHLAND



Kurzbiografien der kurdischen Aktivisten, die sich derzeit in deutschen Gefängnissen in Straf- bzw. Untersuchungshaft befinden. Sie werden der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ beschuldigt.

Stand: Mai 2016

AZADÎ e.V.
Rechtshilfefonds
für Kurdinnen und Kurden in Deutschland
Hansaring 82 · 50670 Köln
Tel: 0221/16793945 · azadi@t-online.de

NAV-DEM e.V.
Demokratisches Gesellschaftszentrum der
KurdInnen in Deutschland
Neustr. 38 · 40213 Düsseldorf
Tel: 0211 17 11 451 · info@navdem.com

AZADÎ ein achtseitiges DIN A5-Faltblatt mit dem Titel „Freiheit für die kurdischen Gefangenen in Deutschland“ erarbeitet. Nach einer kurzen Einleitung über die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden in Deutschland werden neun politische Gefangene (und ein Gefangener, der nach erfolgreicher Revision aus der Haft entlassen wurde und sich außerhalb der Gefängnismauern auf die Neuverhandlung vorbereiten kann) vorgestellt und dargelegt, warum sie nach § 129b StGB vor Staatsschutzsenaten bundesdeutscher Oberlandesgerichte angeklagt sind. Das Faltblatt kann bei AZADÎ angefordert werden: azadi@t-online.de und [hier \[https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/gefdos.pdf\]](https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/gefdos.pdf) als PDF heruntergeladen werden.

schen erinnern“, schreibt sie. Sie sehe sich „als Deutsche“ verpflichtet, angesichts „unserer Mitverantwortung“ gegen „jede Art der Menschenrechtsverletzung“ ihre Stimme zu erheben. „Herr Ahmet Çelik steht meines Erachtens für den mutigen Einsatz, dafür einzutreten, dass seine kurdischen Landsleute endlich friedlich miteinander und in Respekt mit den Nachbarstaaten leben dürfen“. Sie wünsche sich, dass er „in Zukunft für diese Ziele, welche uns weltweit zugutekommen, eintreten darf und nicht noch dafür bestraft wird.“

(Azadi)

Prozess gegen Ahmet Çelik: OLG serviert „Terroristen“ in französischen Landschaften und auf Stadtmauern

Im §129b-Verfahren gegen Ahmet Çelik ging es in den Verhandlungen vom 27. Juni und 8. Juli – neben dem Auftritt einer BKA-Zeugin – überwiegend um Auswertungen eines USB-Sticks, um die überwachte SMS-Kommunikation eines Handys sowie um Kontakte, beschlagnahmte Dokumente zu diversen Terminen, Schulungen oder um die Tagesordnung einer Sitzung. Desweiteren befasste sich das Gericht mit der Vorbereitung des Kurdischen Festivals 2015 in Hagen, gesetzten Teilnehmerzahlen, Finanzierung, Busanmietungen etc. Verlesen wurden außerdem Eintragungen aus den Jahren 2013 und 2014 sowie eine Bücherliste.

In der Kurzverhandlung am 8. Juli wurde den zahlreichen Prozessbesucher*innen ein Organigramm der PKK/des Kongra-Gel mit all seinen strukturellen Verästelungen auf der Leinwand zur Ansicht geboten. Die Qualität des Materials und die verzweifelten Versuche des Justizangestellten, das Gesamtwerk einigermaßen erkennbar werden zu lassen, sorgte im Publikum eher für Kopfschütteln.

Verlesen und ebenfalls gezeigt wurden verschiedene Asservate aus der Wohnungsdurchsuchung von ihm. Jedes BKA-Protokoll trug den Hinweis auf das Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland. Und der Beleg? Etwa Fotos von Ahmet Çelik mit einer Waffe in der Hand, kämpfend in den Bergen Kurdistans, einen Anschlag verübend auf eine Polizeistation oder Kaserne in der Türkei oder auf eine Einrichtung in Deutschland oder hassredend auf einer Demonstration?

Nein, gezeigt wurden Fotos mit Ahmet Çelik und Freunden auf einer Stadtmauer irgendwo in Südfrankreich sitzend und in die Kamera lächelnd, Bilder mit Landschaften, Obstbäumen oder mit und ohne den Angeklagten von verschiedenen Demonstrationen. Darunter fanden sich auch Aufnahmen von der Busreise mit dem Motto „Freedom for Abdullah Öcalan“ 2012 in Frankreich oder von einer Mahnwache vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in

Straßburg. Einzig, dass Ahmet Çelik gemeinsam auf einem Foto mit dem Vorsitzenden von KONGRA-GEL, Remzi Kartal, zu sehen ist, soll beweisen, dass er in Kontakt zu hochrangigen PKK-Funktionären gestanden habe.

Sein Verteidiger, Dr. Björn Elberling, wies darauf hin, dass Abdullah Öcalan seit 17 Jahren in Haft sei, ihm seit Jahren Anwaltsbesuche verweigert würden und es das Recht aller Kurd*innen sei, hiergegen zu demonstrieren. Nichts anderes habe sein Mandant getan. Dass auch vor dem EuGMR protestiert werde, hänge schließlich damit zusammen, dass zahlreiche Verfahren dort gegen die Türkei wegen Menschenrechtsverletzungen an Kurd*innen anhängig seien. Nach der Verhandlung teilte die Vorsitzende Richterin den Beginn der Gerichtsferien mit.

Die neuen Termine im August: 15., 16., 25., 30. – alle Verhandlungen finden um 9.30 Uhr im OLG-Bunker in Düsseldorf-Hamm, Kapellweg 36, statt.

Weiter geht es am 2. September um 13.30 Uhr und am 26. September um 15.00 Uhr (Kurzverhandlung).

Ausländerbehörde Rhein.-Berg. Kreis verfügt Ausweisung von Abdullah Şen

Rechtsanwalt klagt gegen Maßnahmen: Dezernat will rücksichtslos von Machtkompetenz Gebrauch machen

Abdullah Şen (50) wurde vom Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf nach einer Prozessdauer von fast zwei Jahren am 5. März 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt – dem bislang höchsten Strafmaß in §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Abdullah Şen an der Spitze des „Wirtschafts- und Finanzbüros der PKK in Europa“ (EMB) gestanden habe. Wegen einer Verfahrensrüge (fehlerhafte Besetzung des Senats) hatte Rechtsanwalt Heinz Schmitt gegen das Urteil Revision eingelegt. Der Bundesgerichtshof (BGH) folgte der Sichtweise des Verteidigers und entschied, dass das Verfahren vor einem anderen Senat neu aufgerollt werden muss. Inhaltlich hat sich der BGH mit dem Urteil nicht befasst. Wegen der langen U-Haftzeit wurde der Haftbefehl gegen Abdullah Şen am 15. März 2016 aufgehoben. Daraufhin hat er sich umgehend mit Hauptwohnsitz in einer Stadt im Rheinisch-Bergischen Kreis angemeldet. Abdullah Şen besitzt seit Oktober 2004 eine Niederlassungserlaubnis, zuletzt gültig bis zum 4. Mai 2012 (festgenommen wurde er am 27. April 2012 in Köln).

Die Neuverhandlung des Verfahrens ist für Anfang 2017 geplant.

„Von Ihrer Person geht eine gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus“

Kaum drei Monate nach Freilassung von Abdullah Şen, trat das berüchtigte Dezernat II für „Ordnung, Personenstands- und Ausländerwesen der Stadt Bergisch Gladbach auf den Plan. Der für diese Behörde zuständige Sachbearbeiter unterzeichnete am 21. Juni 2016 eine Ordnungsverfügung, wonach der Kurde

- für die Dauer von 10 Jahren aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wird (wobei die Dauer dieser Frist nach Ermessen der Behörde entschieden wurde, Azadi)
- verpflichtet wird, sich ab dem 1.7. bis zu seiner Ausreise einmal täglich bei der Polizeiwache Overath/Rösrath zu melden. Sollte er dieser Auflage nicht nachkommen, wird ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht;
- sich bis zu seiner Ausreise nur im Gebiet des Rhein.-Berg. Kreises aufzuhalten hat. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, soll diese durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden;
- bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens vor dem OLG Düsseldorf nicht aus der BRD ausreisen darf;

- alle in seinem Besitz befindlichen Pässe und sonstigen Dokumente, die eine Ausreise ermöglichen, bis zum 30.6. an die Behörde aushändigen muss;
- auch zukünftige derartige Dokumente abzugeben hat.

Die Behörde ordnete in allen Punkten eine sofortige Vollziehung an.

Allerdings – so heißt es in der Verfügung – komme eine aufenthaltsbeendende Maßnahme in Form einer Abschiebung von Abdullah Şen in die Türkei aufgrund seines Status als Asylberechtigter „derzeit nicht in Betracht“.

Seitenlange Terrorismusbeschimpfungen gegen Abdullah Şen

In dem 28 Seiten umfassenden Bescheid versucht die Ausländerbehörde zu begründen, warum Abdullah Şen die BRD verlassen soll und stützt sich in ihrem Vorgehen auf §§ 53, 54 AufenthG. So heißt es etwa:

„Eine strenge Abgrenzung zwischen Mitgliedschaft und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ist oftmals nicht möglich und auch nicht zwingend vorzunehmen.“

„Eine Unterstützungshandlung ist jede Handlung, die nicht nur ganz unwesentlich geeignet ist, den Bestand der Vereinigung zu erhalten, die Verwirklichung ihrer Ziele zu erleichtern oder die Vereinigung sonst positiv zu beeinflussen.“

„Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch die Bundesrepublik Deutschland Ziel terroristischer Anschläge der PKK werden kann.“

„Es kann nicht so lange gewartet werden, bis Ermittlungen im Einzelfall zweifelsfrei das genannte Fehlverhalten nachweisen können, da das mit einem solchen Zuwarten verbundene Risiko für die Gesellschaft nicht tragbar ist.“

„Es kann nicht geduldet werden, dass die PKK die in Deutschland vorhandenen Strukturen nutzt, um die Fortführung der militärischen Auseinandersetzung zwischen dem militärischen Arm der PKK (HPG) und dem türkischen Militär zu unterstützen sowie der PKK politischen Kadernachwuchs zuzuführen.“

„Da Sie sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht glaubhaft von der PKK distanziert haben, muss ich davon ausgehen, dass Sie weiterhin die PKK unterstützen, so dass von Ihrer Person auch eine gegenwärtige Gefährlichkeit ausgeht.“

„Ihnen ist während Ihres langen Aufenthalts trotz der damit einhergehenden Gelegenheiten für eine Eingliederung in die hiesigen komplexen Lebensverhältnisse nicht gelungen, sich soweit sozial zu integrieren, um einen ordnungsgemäßen rechtschaffenden und sozialverträglichen Lebenswandel (!) zu führen.“

„Ich kann es nicht hinnehmen, dass Sie die geschützte Stellung sowie die damit verbundenen Pri-

vilegien einer Aufenthaltserlaubnis genießen, jedoch eine terroristische Organisation unterstützen und somit die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

„Selbst eine unterstellte Erwerbstätigkeit sowie Kenntnisse der deutschen Sprache wären in Anbetracht der von dem internationalen Terrorismus ausgehenden, schwerwiegenden Gefahren für die Allgemeinheit, nicht geeignet, zu einer Interessensabwägung zu Ihren Gunsten zu führen.“

„Ihre Ausweisung dient vorrangig dazu, die Gefährdung höchster Rechtsgüter abzuwehren.“

„Zwar halten Sie sich seit nahezu 15 Jahren im Bundesgebiet auf. Sie haben jedoch den weit überwiegenden Teil Ihres Lebens in der Türkei verbracht und dort ein Gymnasium besucht und abgeschlossen. Dadurch besteht dort auch heute (!) noch eine realistische Perspektive für Sie. Sie sind mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut, sprechen die Sprache und haben weiterhin dort lebende Verwandte, wie etwa Ihre Eltern.“

In diesem Kontext wird nach dem behördlichen Selbstverständnis nicht erwähnt, dass Abdullah Şen aus Gründen der politischen Verfolgung als Asylbewerber anerkannt wurde und er deshalb auch nicht mehr in seine Heimat reisen konnte, um seine Eltern und Verwandten zu besuchen !

„Ihre Ausweisung ist – auch unter Beachtung Ihres Flüchtlingsstatus – gesetzlich vorgesehen und stellt eine Maßnahme dar, die in der demokratischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zur Verhinderung von – weiteren – Unterstützungshandlungen zugunsten der terroristischen Organisation PKK notwendig ist.“

„Aufgrund Ihrer Verbundenheit mit der terroristischen Organisation PKK und Ihrer offensichtlichen Uneinsichtigkeit bezüglich der terroristischen Aktivitäten, welche Ihre Unterstützungshandlungen hinreichend belegt wurden, verspricht eine kürzere Fristsetzung als 10 Jahre nicht den Zweck, die von Ihnen ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszuräumen und bestehende logistische oder ideologische Verbindungen Ihrerseits zur PKK dauerhaft zu unterbinden.“

Rassistische Überwachung

„Alleine durch die angeordnete räumliche Beschränkung wäre die Überwachung nicht ausreichend gewährleistet. Verstöße hiergegen wären möglich, ohne dass die Ausländerbehörde es umgehend erfährt. Nur durch eine tägliche Meldepflicht kann diese Auflage überwacht und durchgesetzt werden. Sie sind das geeignete und erforderliche Mittel, eine engmaschigere sicherheitsrechtliche Überwachung sicherzustellen. Insbesondere schränkt eine tägliche Meldepflicht Ihre

Möglichkeit unzulässiger mehrtägiger Reisebewegungen ein.“

Zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung schreibt der Dezernatsmitarbeiter u.a., dass mit dieser Anordnung zwar „Ihre Freizügigkeit eingeschränkt“ werde, doch stelle sich dieser Eingriff als „gerechtfertigt und verhältnismäßig“ dar. Mit dieser Anordnung werde insbesondere „das Ziel verfolgt, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor gefährlichen Ausländern (!) durch bessere Überwachungsmöglichkeiten zu gewährleisten.“

Zwangsandrohungen

Für den Fall der Verstöße gegen die angeordnete Maßnahmen wird dem Kurden „unmittelbarer Zwang“ gedroht, „um Ihre Verpflichtung, sich unverzüglich wieder an den Ort zu begeben, auf den Ihr Aufenthalt räumlich beschränkt ist, durchzusetzen.“

„Im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr ist die Anordnung von Zwangsgeldern zweckmäßig und geeignet, zur Durchsetzung der täglichen Meldepflicht beizutragen.“

Ausländerbehörde unterstellt Fluchtabsicht

Abdullah Şen wird aufgefordert, der Behörde alle Dokumente auszuhändigen, die zu einer Ausreise aus der BRD geeignet sein könnten. Auch hierzu zitieren wir aus der Verfügung:

„Es würde dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland erheblich schaden, wenn bekannt würde, dass ein im Bundesgebiet aufhältiger Ausländer, den das BAMF als Asylberechtigten anerkannt hat, sich im europäischen Ausland oder in den Kurdengebieten im Nordirak an Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung beteiligen würde.“

„Die Folge könnte nicht nur die Schädigung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den betreffenden Staaten, sondern ebenfalls die Schädigung der auswärtigen Beziehungen innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft sein. Allein aus diesem Grund muss Ihnen die Ausreise aus dem Bundesgebiet vorübergehend untersagt werden.“

Kommentar: Einerseits will die Ausländerbehörde den „gefährlichen Terroristen“ Abdullah Şen schnellstmöglich aus dem Bundesgebiet ausweisen, was sie aber aufgrund eines Abschiebeschutzes nicht durchsetzen kann, andererseits will sie ihm eine Ausreise, die der Kurde gar nicht beabsichtigt, untersagen. Sachbearbeiter der Ausländerbehörde: „Auch dürften die nun verfügbaren aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen einen Anreiz für Sie darstellen, unterzutauchen und das Bundesgebiet zu verlassen. In diesem Fall wäre die Durchführung einer Hauptverhandlung vor dem OLG Düsseldorf nicht möglich.“

Kommentar: Das heißt, die Behörde hat alles daran gesetzt, Herrn Şen möglichst drastisch herabzuwürdigen und ihm die härtesten Daumenschrauben zu verpassen, um damit die Hoffnung zu verknüpfen, dass er darauf nicht anders als mit dem Untertauchen reagiert.

Zudem: Das explizite Interesse von Herrn Şen ist es, sich dem neu aufzurollenden Verfahren im kommenden Jahr zu stellen. Hätte er die Absicht verfolgt, die BRD zu verlassen, hätte er sich wohl nicht unverzüglich nach seiner Entlassung mit offiziellem Wohnsitz bei seinem Cousin angemeldet.

Mutmaßungen der Ausländerbehörde

Eine Anhörung von Abdullah Şen erachtete die Behörde für entbehrlich, weil angeblich „ein überwiegendes öffentliches Interesse an einem Absehen von einer vorherigen Anhörung besteht.“ Auch hier unterstellt die Behörde dem Kurden erneut, dass er im Falle einer zuvor erfolgten Anhörung untergetaucht wäre.

Es bestehe vielmehr ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ daran, „die Überwachungsmaßnahmen unverzüglich anzuordnen.“ Damit solle auch vermieden werden, dass Sie „durch eine einwohnermelderechtlichen Wohnsitzverlagerung versuchen, die Zuständigkeit einer mit dem Sachverhalt nicht vertrauten Ausländerbehörde (wer hat wohl diese berüchtigte Ausländerbehörde mit dem Sachverhalt vertraut gemacht?) begründen, um die im Tenor dieser Ordnungsverfügung genannten Maßnahmen zu vereiteln.“

Klage gegen Ausweisungsverfügung beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht

Gegen die Ausweisungsverfügung des Landrats des Rheinisch-Bergischen Kreises hat der Verteidiger von Abdullah Şen, Rechtsanwalt Heinz Schmitt, am 30. Juni Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht, ebenso die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt, ferner, die tägliche Meldepflicht zurückzunehmen und das Aufenthaltsrecht auszuweiten.

Schmitt kritisiert insbesondere, dass die Behörde offensichtlich meine, Feststellungen aus der Urteilsbegründung des aufgehobenen Urteils des OLG Düsseldorf treffen zu können, das sich „wiederum in erheblichem Umfang auf Erkenntnisse des Bundeskriminalamts gestützt hatte“, und das Ausländeramt für seine Verfügung „stützend hinzugezogen“ habe.

Dass der BGH in seiner Revisionsentscheidung keine inhaltliche Überprüfung vorgenommen habe, sei zwar richtig, bedeute aber nicht, „dass die Gründe akzeptiert“ worden seien. Vielmehr hätte diese Prüfung nicht vorgenommen werden müssen, „da das Urteil bereits durch die Verfahrensrüge“ habe aufgehoben werden müssen, weshalb dem BGH „eine weitergehende inhaltliche Überprüfung verwehrt“ gewesen sei. Schließlich könne er nicht die Aufgabe vorwegneh-

men, die das zuständige Gericht in der Neuverhandlung selbst aufklären und entscheiden müsse.

Deshalb sei der Ausländerbehörde verwehrt, „die Gründe so zu übernehmen, als wären sie rechtskräftig festgestellt“. Im anhängigen Verwaltungsverfahren werde sich sein Mandant „mit Blick auf seine prozessualen Rechte im anstehenden Verfahren vor dem OLG Düsseldorf nicht äußern, notfalls aber die Vorwürfe bestreiten.“ Es sei darüber hinaus zweifelhaft, ob eine Ausweisung in Betracht komme, „wenn eine Aufenthaltsbeendigung von vornherein nicht beabsichtigt“ sei. Außerdem könne noch ausführlicher dazu Stellung genommen werden, ob im Zusammenhang mit der behaupteten Tätigkeit seines Mandanten innerhalb der PKK sowie zur Behauptung der „besonderen Gefährlichkeit“ von Abdullah Şen, „nach heute herrschenden vorliegenden politischen Bedingungen die PKK noch als derart gefährliche Vereinigung angesehen werden“ müsse, und hierdurch eine Ausweisung gerechtfertigt werden könne.

Meldepflicht kommt einer Inhaftierung gleich

„Völlig ungerechtfertigt“ sei – so Rechtsanwalt Schmitt – die tägliche Meldepflicht. Bis zum heutigen Tage habe sich sein Mandant „beanstandungsfrei in der gemeldeten Wohnung seines Cousins aufgehalten“ und „keinerlei Anstalten zu einer behaupteten Entfernungsabsicht getroffen“. Er selbst habe ein Interesse daran, „das anstehende Strafverfahren gegen sich stattfinden zu lassen und sich daran zu beteiligen“. Die tägliche Meldepflicht komme „einer Inhaftierung nahezu gleich“. Der Landrat könne keine Gründe – „außer abstrakten Erwägungen“ – nennen, die eine „besondere Gefährlichkeit des Antragstellers darstellen ließen“. Soweit Gewaltaktionen in der Türkei stattfänden, seien diese „eher den Sicherheits- und Justizorganen in der Türkei zuzuordnen“. Auch die abstrakte Erwähnung, dass die PKK immer noch auf der EU-Terrorliste stehe, rechtfertigten jedenfalls keine „derart schwerwiegenden Grundrechtseingriffe gegenüber dem Antragsteller“. Es könne nicht sein, dass sein Mandant „auf Dauer seines Grundrechts auf Freizügigkeit in der betroffenen Weise beraubt“ werde.

Ausländerbehörde verhängt Zwangsgeld – Auch hiergegen Klage

Die besondere Rücksichtslosigkeit der Ausländerbehörde zeigte sich nur wenig später:

Mit Schreiben vom 30. Juni wurde ihr mitgeteilt, dass der Bruder von Abdullah Şen 10 Tage zuvor schwer verunglückt war und in lebensgefährlichem Zustand auf der Intensivstation des Uni-Klinikums Dresden behandelt werde. Deshalb war beantragt worden, die Meldepflicht für die Dauer von wenigstens weiteren vier Wochen auszusetzen. Ein Schreiben des Klinikums war dem Antrag beigelegt. Daraufhin

meinte die Behörde, dass sie daraus nicht ersehen könne, ob seine ständige Anwesenheit in der Klinik erforderlich sei. Bis zum 6. Juli solle hierüber eine Bescheinigung vorgelegt werden. Doch statt die Antwort abzuwarten, setzte der Dezernent schon am 4. Juli ein Zwangsgeld fest. In der weiteren als Fax vorgelegten Bescheinigung der Uni-Klinik vom gleichen Tag ging das Erfordernis der Anwesenheit von Abdullah Şen hervor. Das Klinikum selbst habe gar beim Amtsgericht Dresden dessen Einsetzung als gesetzlicher Betreuer beantragt.

Auch gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes hat Rechtsanwalt Heinz Schmitt beim Verwaltungsgericht Köln Klage eingereicht. Diese Maßnahme sei angesichts des geschilderten Hintergrunds „rechtswidrig und somit aufzuheben“. Weiter



wird beantragt, bis Ende August von weiteren Zwangsmaßnahmen abzusehen.

(Azadi)

REPRESSION

Gesetzentwurf: Informationsaustausch zwischen Geheim- diensten von EU- und NATO-Mitgliedsstaaten soll weiter intensiviert werden

Zur ersten Beratung legte die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines „Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vor, um insbesondere den Inlandsgeheimdienst zu stärken. In dem Entwurf heißt es unter „Problem und Ziel“, dass die Erkenntnisse einer „Vielzahl von Behörden – national und insbesondere auch international“ zusammengeführt und analysiert werden müssen. Deshalb soll „das Bundesamt für Verfassungsschutz spezielle Befugnisse zur Einrichtung gemeinsamer Dateien mit Partnerdiensten“ erhalten. Damit sind insbesondere Geheimdienste „der Nachbarstaaten und anderer EU- bzw. NATO-Mitgliedsstaaten“ gemeint. (Beispielsweise die Türkei. Was das in der jetzigen Situation bedeutet, kann sich jedeR vorstellen ! Die sowieso seit Jahrzehnten enge Kooperation zwischen deutschen und türkischen Polizei-, Justiz- und Geheimdienstbehörden soll also nochmals intensiviert werden. Die hohe Zahl der in Deutschland inhaftierten kurdischen Aktivisten, verbunden mit Auslieferungsverfahren in Dänemark und Schweden, belegen die zunehmende grenzüberschreitende Verfolgung von Exilpolitikern und -politikerinnen. Azadi)

(jw v. 22.6.2016/Azadi)

Bundesregierung plant neue Behörde zur Überwachung von Telefon und Internet

Die Bundesregierung plant die Errichtung einer neuen Sicherheitsbehörde, die „Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich“ (ZITIS), in der Techniken zur Überwachung von Kommunikation im Internet und über Messenger-Dienste entwickelt werden sollen. Dieses Vorhaben haben nach Informationen von Süddeutscher Zeitung, NDR und WDR zwei Staatssekretäre des Bundesinnenministeriums und Kanzleramts am 23. Juni Abgeordneten der Koalition vorgestellt. Die Behörde soll im kommenden Jahr ihre Arbeit aufnehmen und Strafverfolgern wie Staatsschützern helfen, verschlüsselte Informationen im Netz mitzulesen. Bis zum Jahr 2022 soll das Zentrum 400 Mitarbeiter – insbesondere IT-Spezialisten – beschäftigen. Seit langem drängten Polizei und Nachrichtendienste auf die Errichtung einer solchen Stelle, weil immer mehr App-Anbieter oder Telefonhersteller wie Apple serienmäßig Verschlüsselungssysteme einbauten und deshalb richterlich angeordnete Überwachungsmaßnahmen erfolglos blieben. Doch statt wie in den USA Firmen zur Kooperation mit staatlichen Stellen zu verpflichten, soll mit ZITIS der Staat selbst befähigt werden, abhören und mitlesen zu können. Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und auch die Bundesländer sollen Zugang zu den Techniken erhalten.

(Süddt.Ztg. v. 24.6.2016)

VS will Gesichter erkennen

Nach Zitaten aus einer als vertraulich eingestuften Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion, soll der Inlandsgeheimdienst Systeme zur automatischen Gesichtserkennung mutmaßlicher Extremisten und ausländischer Spione nutzen. Die entsprechende Software werde „in Analyseanwendungen mit dem Ziel der Personenidentifizierung“ eingesetzt. Mit Hilfe dieser Systeme versuche der Verfassungsschutz, Personen auf Fotos, in Überwachungsvideos und in Filmen aus sozialen Netzwerken zu erkennen. Unklar sei, wo genau und wie umfassend er die Programme einsetze. Kommerzielle Anbieter wie die russische Firma FindFace, hätten US-Forschern zufolge eine Trefferquote von etwa 70 Prozent. Die Bundesregierung beobachte den Markt für derartige Systeme „regelmäßig mit dem Ziel der Verbesserung“.

(ND v. 27.6.2016)

Überwachtes Reisen

„Die Europäische Kommission prüft die Schaffung einer weiteren EU-weiten Reisedatenbank. Antragsteller/innen sollen vorab Angaben zur Person, zu Kontaktdaten, zum Zweck der Reise und zu ihrer Route machen. Für die Gefahrenabwehr werden die Informationen mit polizeilichen Erkenntnissen abgeglichen“, schrieb der Linken-Abgeordnete Andrej Hunko in seiner Pressemitteilung vom 30. Juni und bezieht sich hierbei auf das geplante „Reiseinformations- und – genehmigungssystem“ (ETIAS). Dieses System betrifft Reisende aus EU-Drittstaaten, die von der Visumpflicht befreit sind. Es soll bestehende und geplante Systeme ergänzen. „Der zunehmende polizeiliche Datenhunger führt zu noch mehr Überwachung und Kontrolle. Vorhandene und zukünftige Datenbanken sollen einem Kernsystem mit Fingerabdrücken und biometrischen Gesichtsbildern zusammenlaufen, was der Zweckbindung der einzelnen Informationssysteme widerspräche“, so Hunko weiter.

Er fordert statt digitaler Grenzüberwachung, „die demokratische und soziale Entwicklung“ in der EU in den Mittelpunkt zu stellen.

(PM v. 30.6.2016)

Geheimdienstzentrum in Den Haag eröffnet

Andrej Hunko: Noch mehr unkontrollierte Macht für die Geheimdienste

„Im Schweinsgalopp legte die Koalition vergangene Woche die Grundlagen zur Teilnahme des Bundesamtes für Verfassungsschutz am neuen europäischen Geheimdienstzentrum“, erklärte der Bun-

destagsabgeordnete der Linksfraktion, Andrej Hunko in seiner Pressemitteilung vom 1. Juli. Zwar sei dessen Eröffnung in Den Haag für diesen Tag angekündigt, doch sei „völlig unklar, welche Tätigkeiten der Inlandsgeheimdienst dort“ übernehme. Entsprechende Anfragen des Parlamentariers seien von der Bundesregierung mit dem Verweis auf „das Staatswohl“ unbeantwortet geblieben. Abermals erweise sich der Verfassungsschutz als „parlamentarisch unkontrollierbar“. Durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit werde dieses Defizit noch vergrößert, warnt der europapolitische Sprecher. Er fordert Auskünfte zu „teilnehmenden Geheimdiensten, Arbeitsgruppen, Personal und Kosten des Zentrums“; gleiches gelte für die „technischen Funktionen und Analysewerkzeuge der neuen Echtzeit-Datei“.

Obwohl die EU kein Mandat für die Zusammenarbeit der Geheimdienste habe, seien die „Polizeiagentur Europol, das Lagezentrum und der Anti-Terrorismus-Koordinator in die Geheimdienstplattform eingebunden“. Vorbild hierfür seien die deutschen „Gemeinsamen Zentren, in denen das Trennungsgebot von Polizei und Diensten“ verschwimme.

Als Informationsaustauschbörse über „dschihadistische Gefährder“ haben 30 europäische Inlandsgeheimdienste das „Anti-Terror-Zentrum“ in Den Haag errichtet, dessen Trägerin die informelle Counter Terrorism Group (CTG) des sog. Berner Clubs ist. Der bundesdeutsche VS durfte bisher keine gemeinsamen Dateien mit ausländischen Diensten führen. Um das passend zu machen, beschloss die CDU/CSU/SPD-Koalition am 24. Juni das hierfür erforderliche Gesetz.

(PM Hunko v. 1.7.2016)



ZUR SACHE: TÜRKEI

„Beim Nationalismus handelt es sich um die schlechte Ausdünstung von Leuten, die nichts anderes als ihre Herdeneigenschaften haben, um darauf stolz zu sein.“

(Friedrich Nietzsche, Philosoph, 1844 – 1900)

Dörfer werden zwangsgeräumt, Menschen vertrieben und getötet

Die Militäroperationen in der Ebene von Lice dauern an. Mit etwa 20 000 Soldaten ist das türkische Militär vor Ort und beschießt das Gebiet aus der Luft und vom Boden aus. In zahlreichen Dörfern ist die Armee eingefallen, wo sie die Bewohner*innen zum Verlassen ihrer Häuser aufgefordert hat, um sie dann in Brand zu stecken. Am 23. Juni wurde eine 20-köpfige Gruppe des Dorfes Kerwas von Soldaten gestoppt und gefoltert. Auch hier wurden Häuser und Zelte verbrannt. Zwei Männer, die das Feuer löschen wollten, sind vor den Augen der Bevölkerung zu Tode gefoltert worden. Anschließend posierten die Soldaten mit ihren Füßen auf den Köpfen der Getöteten.

(ANF/ISKU, 25./30.6.2016)

Fliehende aus Rojava von türkischen Soldaten beschossen

In diesem Jahr 50 getötete Menschen an der syrisch-türkischen Grenze

Die Nachrichtenagentur ANHA meldete erneut, dass Flüchtende, die versuchten, aus der Region Heşîsa über die Grenze in die Türkei zu gelangen, von türkischen Soldaten beschossen wurden – so geschehen am 28. Juni gegen 17 Uhr Ortszeit. Heşîsa liegt ca. 35 km östlich der Stadt Girê Spî (Tall Abyad), die im Juni 2015 durch Einheiten der YPG vom IS befreit worden war. Zuletzt hatte die Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte am 18. Juni berichtet, dass neun syrische Menschen – darunter vier Kinder – bei dem Versuch, die Grenze zu überqueren, erschossen worden sind. Allein in diesem Jahr sollen mindestens 50 Flüchtende durch türkische Soldaten an der syrisch-türkischen Grenze getötet worden sein.

(Civaka azad/ISKU v. 24.6.2016)

Strafanzeige gegen Staatspräsident Erdoğan und weitere Verantwortliche wegen Kriegsverbrechen / Generalbundesanwalt soll aufklären

Am 27. Juni haben die Rechtsanwältinnen Britta Eder und Petra Dervishaj auf einer Pressekonferenz in Berlin bekanntgegeben, dass sie beim Generalbundesanwalt Strafanzeige gegen Präsident Recep Tayyip Erdoğan, den ehemaligen Ministerpräsidenten Ahmet Davutoğlu, weiteren Ministern sowie Verantwortliche aus dem Militär- und Polizeibereich gestellt haben. Diese 200 Seiten starke Anzeige, die sie im Auftrag von drei geschädigten Kurden, dem „Verein für Demokratie und Internationales Recht“ (MAF-DAD) e.V. und zahlreichen Einzelpersonen erstattet haben, wurde nach dem Völkerstrafgesetzbuch wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erstattet. „Unsere Mandant*innen halten es für eine ethische Verpflichtung, die systematischen Kriegsverbrechen in der Türkei hier in der Bundesrepublik zur Anzeige zu bringen, wie es gemäß dem Völkerstrafgesetzbuch möglich ist, dem das Weltrechtsprinzip zugrunde liegt. Zweck dieses Prinzips ist, die Strafflosigkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern, unabhängig davon, wo der Tatort liegt“, hieß es in der Einladung zur Pressekonferenz, an der neben den Anwältinnen auch Faysal Sariyildiz, Abgeordneter der „Demokratischen Partei der Völker“ (HDP) sowie der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins der Türkei TIHV, Ercan Kanar, teilnahmen.

Sariyildiz berichtete – als Augenzeuge – insbesondere von den gezielten Tötungen von Zivilist*innen in der Kreisstadt Cizre, wo allen von Dezember 2015 bis Mitte März mindestens 178 Menschen getötet wurden, die in den Kellern von Häusern Schutz gesucht hatten vor den militärischen Angriffen. „Ich spreche hier von Menschen, die bei lebendigem Leibe vor den Augen der Weltöffentlichkeit verbrannt wurden. Es waren keine Menschen, die im Kampf gefallen sind. Es waren unbewaffnete Journalisten, Künstler, Studierende, Aktivist*innen“, sagte Sariyildiz. Ein Offizier habe per Funk durchgesagt: „Lasst keinen lebend rauskommen.“

Der Staat versuche nun, diese Verbrechen zu vertuschen.

Ob die Bundesanwaltschaft angesichts der aktuellen deutsch-türkischen Beziehungen tatsächlich Bereitschaft zeigt, sich um Aufklärung dieser Verbrechen zu bemühen, scheint zweifelhaft, zumal sie bereits 2011 eine ähnliche Anzeige gegen Erdoğan hat ins Leere laufen lassen.

Die Einleitung eines Strafverfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof sei schwierig, weil die Türkei das Römische Statut – Grundlage der Gerichtsarbeit – nicht ratifiziert hat, erläuterte Anwältin Petra Dervishaj.

(aus diversen Zeitungsartikeln v.27./28.6.2016 – die Resonanz in den nationalen und internationalen Medien war immens)

Selbstmordanschlag auf Flughafen Istanbul: War türkische Staatsspitze vorgewarnt ? Selahattin Demirtaş: Türkischer Staat vom IS infiltriert

Am 24. Juni hatten 3 mutmaßliche Selbstmordattentäter des sog. IS auf dem Flughafen von Istanbul 42 Menschen getötet und etwa 250 verletzt. In Richtung Erdoğan-Regime sagte der Kovorsitzende der Demokratischen Partei der Völker (HDP), Selahattin Demirtaş: „Ihr glaubt, dass ihr den IS seit Jahren für eure Zwecke benutzt, aber nun benutzt der IS euch für sich.“ IS-Anhänger sollen längst das Bildungsministerium, die Gesundheitsbehörden, das Flughafen-Sicherheitsperso-

nal, Gerichte und Gefängnisse infiltriert haben. „Deshalb können sie in der Türkei an jedem Ort zu jeder Zeit Massaker anrichten“, so Demirtaş. Außerdem war – laut der Ankara-Korrespondentin des Senders Dogan-TV, Hande Firat in einer Livesendung – die Regierung bereits vor dem Anschlag über ein mögliches Attentat in Istanbul informiert. So habe der Geheimdienst Anfang Juni die Staatsspitze und Behörden schriftlich gewarnt und den Flughafen als Ziel genannt. Die Attacke hätte aber auch ein „Präventivschlag gegen eine mögliche Geheimdienstkooperation zwischen der Türkei und Israel gegen den IS“ sein können, spekulierte Barcin Yıncı, Kolumnistin der Tageszeitung „Hürriyet Daily News“. Nach dem Abkommen ist es tatsächlich zu Spannungen gekommen zwischen Erdoğan und ihm bislang nahestehende islamistische Kreise, wie die eng mit dem Regime verbundene „Stiftung für Menschenrechte, Freiheiten und humanitäre Hilfe“ (IHH): Sie hatte Erdoğan scharf dafür kritisiert, dass er mit Israel vereinbart habe, die Strafverfolgung gegen die israelischen Soldaten einzustellen, die an der Kaperung der „Mavi Marmara“ und Erschießung von Aktivisten beteiligt waren. Daraufhin beschuldigte Erdoğan die Organisation, die 2010 nach Gaza gereiste Flotte ohne seine Erlaubnis organisiert zu haben. Wie die junge welt berichtete, wurde in den vergangenen Jahren mehrfach dokumentiert, wie Lastwagen der IHH im Auftrag von Erdoğan Waffen für den IS und die Al-Nusra-Front in den Norden Syriens transportierten.

(jw v. 30.6.2016/Azadi)

ROJAVA

Entwurf einer Verfassung für Rojava angenommen

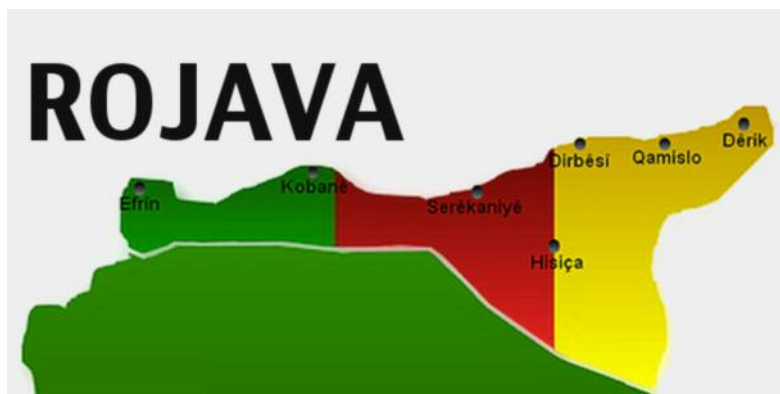
Der „Gründungsrat für ein demokratisch-föderales Nord-Syrien“ kam am 27. Juni zu einer zweitägigen Sitzung in Derîk zusammen und hat über die letzte Fassung des Verfassungsentwurfs diskutiert, der bei der anschließenden Abstimmung angenommen wurde. Lediglich über die Namensgebung konnte keine Einigung erzielt werden. Es wird davon ausgegangen, dass

über 3 zur Wahl vorgeschlagene Namen in der Sitzung am 27. Juli eine Entscheidung fällt. Die Vorschläge:

- Demokratisch Föderales System von Rojava/Kurdistan
- Demokratisch Föderales System von Rojava/Nord-Syrien
- Demokratisch Föderales System Nord-Syriens.

Der Verfassungsentwurf wird der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

(ANF/ISKU v. 29.6.2016)



DEUTSCHLAND SPEZIAL

Vermögende akkumulieren Vermögen

Die Zahl der Millionäre in Deutschland steigt. Derzeit sindes etwa 1,2 Millionen – soviel wie nie zuvor. Laut dem von der Unternehmensberatung Capgemini herausgegebenen aktuellen World Wealth Report ist die Zahl der Reichen im Vergleich zum Vorjahr um 5,1 Prozent gestiegen. Insgesamt gibt es nur vier Länder auf der Welt, in denen mehr Millionäre leben. Das sind neben Deutschland die USA, Japan und seit diesem Jahr auch China, das mit 16 Prozent besonders stark gewachsen ist.

Weltweit sind es 15,4 Mio Millionäre, deren Vermögen 2015 im Vergleich zum Vorjahr um vier Prozent auf 58,7 Billionen Dollar angewachsen ist – seit 1997 eine Vervierfachung. Einer der Gründe liegt im deutlichen Anstieg der Immobilienpreise, von der diese Bevölkerungsgruppe besonders profitiert hat.

(Süddt.Ztg. v. 24.6.2016)

Armut in Europa – Armut in Deutschland

In den vergangenen Jahren gab es in Deutschland eine stetig wachsende Zahl von Menschen, die arm oder armutsgefährdet waren. Waren 2010 noch rund 16 Mil-

lionen Bundesbürger*innen betroffen, sind es vier Jahre später schon 16,5 Millionen. Wer weniger als 60 Prozent des Mediaeinkommens hat, gilt in der BRD als arm. Verglichen mit der Durchschnittsbevölkerung muss danach mit weniger als 930 Euro monatlich auskommen. Zur Ermittlung der Armutsquote beziehen Sozialverbände neben der Einkommenshöhe die zentralen Bereiche wie Wohnen, Kleidung, Ernährung, Gesundheit, Arbeit oder Bildung mit ein. Als besonders gefährdet gelten Alleinerziehende (insbesondere Frauen), Erwerbslose, gering Beschäftigte, Kranke und Rentner. Frauen sind häufiger betroffen als Männer. So ist jede elfte Beschäftigte armutsgefährdet mit der Folge, im Alter eine nur geringe Rente zu erhalten. Laut dem Kinderschutzbund leben rund 2,5 Millionen Kinder in Familien mit Einkommensarmut. Das Europäische Statistikamt Eurostat hat festgestellt, dass 2014 rund 122 Millionen EU-Bürger von Armut bedroht waren. Die EU müsse „endlich eine Politik für die Menschen machen und die soziale Sicherung stärken“, erklärte Sabine Zimmermann, Vize-Chefin der Linksfraktion im Bundestag, die die Daten des Eurostat ausgewertet hatte.

(ND v. 8.7.2016)

UNTERSTÜTZUNGSFÄLLE

Im Monat Juni wurde über 7 Anträge entschieden und insgesamt ein Unterstützungsbetrag in Höhe von **1500,06 Euro** bewilligt. Im einzelnen handelte es sich um die Übernahme der Kosten für Bücherlieferungen an §129b-Gefangene, Vorschussleistungen für Verteidiger in Verfahren wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, Verfahren wg. Beleidigung von Polizeibeamten im Zuge einer Anti-PKK-Demonstration, Übernahme der Anwaltskosten für Mandantenbesuche und Dolmetscher, (eingestelltes) Verfahren gegen das Versammlungsgesetz.

Für 8 inhaftierte kurdische §129b-Gefangene hat AZADÎ einen Gesamtbetrag von **824,- Euro** für Einkauf in den JVAen zur Verfügung gestellt.

